

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 31. Juli 2008

Nummer 31

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 302 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal. S. 225

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 303 2. Änderung der Satzung des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften im Aufsichtsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10. Juni 2008. S. 228
- 304 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für eine Änderung des Sonderlandeplatzes in Vettweiß-Soller. S. 229
- 305 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG für einen Genehmigungsantrag der Fa. Enthone GmbH gem. § 16 BImSchG. S. 229
- 306 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH. S. 230

- 307 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Saint Gobain Oberland AG, Werk Essen. S. 231

- 308 Bekanntmachung des Luftreinhalteplans für den Bereich des Ruhrgebiets – Teilplan Ruhrgebiet West – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 231

Kulturelle Angelegenheiten

- 309 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Moers und dem Kreis Wesel zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für die Beschulung sprachbehinderter Kinder aus Neukirchen-Vluyn. S. 232

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 310 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Tina Czyborra). S. 238
- 311 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (Alexandra Nötzel). S. 238
- 312 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (Monika Rebbe). S. 238
- 313 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3226150310). S. 238

Sonderbeilage: Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Düsseldorf

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 302 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid
zur Übernahme der Verwaltung der
Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen
der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal**

Bezirksregierung
31.01.01.02/8/10

Düsseldorf, den 22. Juli 2008

Zwischen

der **Stadt Wuppertal**, vertreten durch den
Oberbürgermeister

und der **Stadt Remscheid**, vertreten durch die
Oberbürgermeisterin,

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Wuppertal und die Stadt Remscheid haben jeweils Darlehen als Arbeitgeberdarlehen (frühere Bezeichnung in Remscheid „Bedienstetendarlehen“) und als Hypothekendarlehen zur Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Wohnungsbau-darlehen) an Dritte vergeben. Diese Darlehen wurden in den Grundbuchblättern der begünstigten Grundstücke durch Hypotheken gesichert.

Neben den noch nicht planmäßig getilgten Darlehen besteht eine Vielzahl von Darlehen, die zwar vollständig getilgt sind, bei denen die Löschung der Hypothek im Grundbuch jedoch noch aussteht.

Neue Darlehen werden nicht mehr ausgereicht, so dass sich die Bearbeitungsfälle in beiden Städten kontinuierlich reduzieren. Aus Effizienzgründen wird hiermit vereinbart, dass die Stadt Remscheid die Verwaltung ihrer Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2009 gegen Vergütung auf die Stadt Wuppertal überträgt. Die Vertragsparteien gehen von einer dauerhaften Übertragung aus.

Alle bisher von der Stadt Remscheid im Rahmen der Verwaltung der Darlehen wahrgenommenen Aufgaben gehen damit, soweit im Folgenden nichts Gegenteiliges vereinbart ist, auf die Stadt Wuppertal über.

§ 1 – Vereinbarungsgegenstand

1. Die Stadt Wuppertal übernimmt im Rahmen einer delegierenden Aufgabenübertragung nach

§ 23 Absatz 1, 1. Alternative und Absatz 2 Satz 1 GkG mit Wirkung vom 01. Januar 2009 gegen eine pauschalierte Vergütung sämtliche Verwaltungsaufgaben, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung aller Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid erforderlich sind. Die Höhe der Vergütung und ihre Fälligkeit ist in § 6 geregelt.

2. Die Darlehen gliedern sich in

- laufende Darlehen, deren Tilgung noch nicht abgeschlossen ist,
 - Altfälle, bei denen die Restschuld getilgt, die Aufbewahrungsfrist aber noch nicht abgelaufen ist sowie
 - Altfälle nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, bei denen die im Grundbuch eingetragene Hypothek noch nicht gelöscht worden ist.
3. Die nach den Darlehensverträgen von den Darlehensnehmern zu zahlenden Beträge (Tilgung, Zinsen, Verwaltungskostenbeiträge, ggf. Sondertilgungen) sind von der Stadt Wuppertal zu vereinnahmen und an die Stadt Remscheid abzuführen. Die Fälligkeit der Abführung ist in § 7 geregelt.
4. Sonstige Einnahmen aus besonderer Verwaltungstätigkeit (beispielsweise Verwaltungsgebühren für Neuausfertigungen von Löschungsbewilligungen) verbleiben der Stadt Wuppertal.

§ 2 – Leistungen der Stadt Wuppertal

Die Leistungen der Stadt Wuppertal umfassen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Aufbereitung, Ersterfassung und Fortschreibung der Remscheider Darlehen im Darlehensverwaltungsprogramm „KommInform“ sowie in der Grundstücks- und Namenskartei und im Hypothekenverzeichnis
- Erstellen eines Sonderhaushaltes für die Remscheider Darlehen nach den Vorgaben des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)
- Weitere Administration, insbesondere Sollstellung, laufende Bearbeitung, Überprüfung des Zahlungseingangs bis zum Mahnungslauf für die übernommenen Fälle
- Separate Vereinnahmung der geleisteten Zahlungen
- Abhaltung von Sprechzeiten im Rathaus Remscheid bei Bedarf
- Halbjährliche Weitergabe der Einzahlungen mit detailliertem Zahlungssavis, gegliedert nach der Bereichsabgrenzung nach NKF und innerhalb der Bereichsabgrenzung jeweils nach Zinsen, Verwaltungskostenbeiträgen und Tilgungen
- Überwachung und Wahrnehmung von Zinsanhebungsmöglichkeiten
- Anfertigen von Berichten für die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Remscheid
- Datenübermittlung mit Darstellung je Darlehen für den Jahresabschluss und die Bilanz der Stadt Remscheid
- Mitteilung über offene Forderungen und über – mit der Stadt Remscheid im Vorfeld abgestimmte – neue befristete und unbefristete Niederschlagungen

§ 3 – Leistungen der Stadt Remscheid

Die Leistungen der Stadt Remscheid umfassen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Information der Darlehensnehmer, dass die Verwaltung der Darlehen auf die Stadt Wuppertal übergeht
- Information anderer beteiligter Stellen (z.B. Grundbuchamt, Wohnungsbauförderungsanstalt [Wfa], Einwohnermeldeamt, Personalamt, Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen) sowie Einholen von grundsätzlichen Berechtigungen, soweit im Einzelfall erforderlich
- Bereitstellung und Übergabe der bestehenden Darlehensunterlagen einschließlich Aktenübergabe nach § 5 Abs. 1 und 2.
- Ausdrucken von mit Grunddaten versehenen Zahlungsplänen zur manuellen Ersterfassung des vorhandenen Datenbestandes
- Vollstreckungsmaßnahmen
- Erlass von Forderungen auf Vorschlag der Stadt Wuppertal

§ 4 – Bei der Stadt Remscheid verbleibende Darlehensfälle

Darlehen, die am 01. Januar 2009 den Status „befristet niedergeschlagen“ bzw. „unbefristet niedergeschlagen“ aufweisen, werden weiterhin von der Stadt Remscheid verwaltet. Erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt wieder regelmäßige Zahlungen auf die Restschuld gehen diese Darlehensfälle in die Verwaltung der Stadt Wuppertal über.

§ 5 – Verbleib der Akten

1. Die Akten der laufenden, noch nicht getilgten Darlehen werden von der Stadt Remscheid an die Stadt Wuppertal abgegeben. Ausgenommen davon sind die Akten, die nach § 4 Satz 1 in der Verwaltung der Stadt Remscheid verbleiben.
2. Es ist beabsichtigt, dass die Akten der Altfälle, bei denen die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, ebenfalls von der Stadt Remscheid an die Stadt Wuppertal abgegeben werden. Hierzu erfolgt noch eine besondere Abstimmung.
3. Für die Darlehen, bei denen die Aufbewahrungsfrist am 01.01.2009 abgelaufen, die Grundbucheintragung der Hypothek aber noch nicht gelöscht worden ist, stellt die Stadt Remscheid der Stadt Wuppertal eine Liste mit den für die Beurteilung der Löschungsfähigkeit erforderlichen Grunddaten zur Verfügung. Die Akten verbleiben bei der Stadt Remscheid. Die Stadt Wuppertal teilt der Stadt Remscheid jährlich mit, welche Akten aufgrund erfolgter Löschung im Grundbuch durch die Stadt Remscheid vernichtet werden können.

§ 6 – Vergütungen, Fälligkeiten

1. Für die erstmalige Erfassung der laufenden Darlehensfälle durch die Stadt Wuppertal und die Einstellung in die Wuppertaler DV-Systeme zahlt die Stadt Remscheid der Stadt Wuppertal eine einmalige Vergütung in Höhe von 8.000,00 € (in Worten: achttausend €). Diese Vergütung ist am 01.02.2009 fällig.
2. Für die laufende Bearbeitung sämtlicher Darlehensfälle durch die Stadt Wuppertal zahlt die Stadt Remscheid eine Vergütung in Höhe von 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend €) pro

Jahr. Die jährliche Vergütung von 30.000 € bleibt bis zum 30.12.2018 betragsmäßig unverändert. Bei der Berechnung der Vergütung wurde ein Mittelwert für den Betrachtungszeitraum von zehn Jahren gebildet. Dabei wurden die aktuelle Fallzahl von 235 Darlehen, die Reduzierung der Fallzahl durch planmäßige Tilgungen und geschätzte Sondertilgungen sowie prognostizierte Lohn- und Gehaltssteigerungen für den Zehnjahreszeitraum mit einkalkuliert.

3. Die jährliche Vergütung von 30.000 € ist jeweils am 30.08. des Jahres fällig.
4. Für den Zeitraum nach dem 30.12.2018 ist rechtzeitig eine Neuvereinbarung der Vergütung zu treffen. Dabei ist insbesondere die Reduzierung der Fallzahlen zu berücksichtigen.
5. Abgesehen von den in Absatz 2 genannten Darlehensfällen umfasst die Vergütung auch
 - a. die Aufbewahrung (§ 5 Abs. 2) und ggf. noch erforderliche Restarbeiten einer unbezifferten Anzahl von Darlehens-Altfällen, in denen die Schuld getilgt ist, deren Akten aber anschließend noch zehn Jahre lang aufbewahrt werden müssen, sowie
 - b. Restarbeiten einer ebenfalls unbezifferten Anzahl von Darlehensfällen, in denen die Schuld getilgt ist und deren Akten nicht mehr aufbewahrt werden müssen, in denen aber die eingetragene Hypothek im Grundbuch noch nicht gelöscht worden ist.
6. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Remscheid ist – in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt Wuppertal – berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Stadt Wuppertal und die vorgenommenen Abrechnungen nachträglich zu prüfen.

§ 7 – Zahlungen, Fälligkeiten

1. Für die Zahlung von Tilgung, eventuellen Zinsen und Verwaltungskostenbeiträgen ist den Darlehensnehmern vertraglich eine halbjährliche Zahlung auferlegt. Die Zahlungstermine sind ausschließlich auf den 30. Juni und den 30. Dezember jedes Jahres festgelegt. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Diese Zahlungen sind durch die Stadt Wuppertal zu vereinnahmen und an die Stadt Remscheid abzuführen.
2. Jeweils 1½ Monate nach den in Absatz 1 genannten Terminen, somit jährlich zum 15. Februar und zum 15. August, ist der an die Stadt Remscheid abzuführende Betrag gemäß § 1 Absatz 3 fällig und in einer Summe zu zahlen. An diesen Terminen sind auch die im Laufe des vorausgegangenen Kalenderhalbjahres vereinbarten Sondertilgungen und evtl. vereinbarte Sonderzahlungen mit abzuführen. Der Kämmerer der Stadt Remscheid ist gleichzeitig ein Avis zu übermitteln, aus dem folgende Gliederung des Betrages – unter Berücksichtigung der Bereichsabgrenzung nach NKF (derzeit: „Verbundene Unternehmen“ und „Sonstiger inländischer Bereich“) – jeweils zu ersehen ist:
 - Tilgungen
 - Zinsen
 - Verwaltungskostenbeiträge

§ 8 – Datenschutz

Es liegt keine Auftragsdatenverarbeitung vor. Bei der Verwaltung der Darlehen der Stadt Remscheid

sind daher die Datenschutzbestimmungen der Stadt Wuppertal zu beachten.

§ 9 – Gewährleistung und Haftung

Für Schäden, die der Stadt Remscheid infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiterinnen der Stadt Wuppertal entstehen, ist die Stadt Wuppertal zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 10 – Geltungsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Wuppertal erfolgt ab dem 01. Januar 2009.
2. Die Vereinbarung hat ab Beginn der Aufgabenwahrnehmung eine Laufzeit von zehn Jahren; diese verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Ablauf eine der beiden Städte schriftlich gegenüber der anderen Stadt gekündigt hat. Auf § 6 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 11 – Einschaltung Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 12 – Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 13 – Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Stadt sowie die Bezirksregierung Düsseldorf erhält eine Ausfertigung.

Remscheid, den 10. Juni 2008

Für die Stadt Remscheid	In Vertretung
Beate Wilding	Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeisterin	Beigeordneter

Wuppertal, den 20. Juni 2008

Für die Stadt Wuppertal	In Vertretung
Peter Jung	Dr. Johannes Slawi
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Remscheid zur Übernahme der Verwaltung der Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen der Stadt Remscheid durch die Stadt Wuppertal vom 10.06.2008/20.06.2008 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380).

Im Auftrag

Dr. Ebbing

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 225

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

303 2. Änderung der Satzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im Aufsichtsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10. Juni 2008

Bezirksregierung
33.1-3 VTG

Düsseldorf, den 21. Juli 2008

Im Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 GV. NW. 1953 S. 411 / GS. NW. S. 739, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662), in Kraft getreten am 1. Januar 2008 wurden die Zuständigkeiten der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 neu geregelt.

Hierdurch ist es erforderlich, die Satzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im Aufsichtsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf zu ändern.

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. und 3. Spiegelstrich wird jeweils das Wort „oberen“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Bleibt eine Teilnehmergeinschaft nach § 151 FlurbG bestehen, kann sie nach Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde eine weitere Mitgliedschaft im Verband beantragen.“
3. In § 3 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
4. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „oberen“ gestrichen.
5. In § 8 wird der Absatz 1 wie folgt ersetzt: „Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (§ 26 b Absatz 1 Satz 2 FlurbG).“
6. In § 13 Absatz 3 wird Satz 3 durch nachfolgenden Satz ersetzt: „Für die Vergütung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters gelten die für die Teilnehmergeinschaften in Verfahren

nach dem Flurbereinigungsgesetz geltenden Vorschriften entsprechend.“

7. In § 16 Absatz 2 werden als lfd. Nr. 1 bis 3 nachfolgende Punkte aufgenommen:

1. Satzungsänderungen,
2. die Auflösung des Verbandes,
3. der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband,

Die bisherigen lfd. Nr. 1 bis 9 erhalten dann fortlaufend die lfd. Nr. 4 bis 12.

8. Der bisherige § 17 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Obere Flurbereinigungsbehörde/Flurbereinigungsbehörde

(1) Flurbereinigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

(2) Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.“

9. In § 19 wird nach Satz 1 der Satz „Die geänderte Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“ eingefügt.

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung am Sitz des Verbandes in Kraft.

Mönchengladbach, den 10. Juni 2008

Verband der Teilnehmergeinschaften
im Aufsichtsbereich der
Bezirksregierung Düsseldorf
Der Vorsitzende
Heinz-Josef Tölkes

Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde

Der vorstehenden Satzungsänderung vom 10. Juni 2008 wird hiermit gemäß § 26 d FlurbG zugestimmt.

Mönchengladbach, den 10. Juni 2008

Bezirksregierung
Düsseldorf, Dezernat 33
Der Hauptdezernent
Im Auftrag
Huber

Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde

Die Genehmigung nach § 17 Absatz 2 Ziffer 1 der bisherigen Verbandssatzung wird hiermit erteilt.

Düsseldorf, den 10.06.2008

Ministerium für Umwelt
und Naturschutz, Landwirt-
schaft und Verbraucher-
schutz des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Wieczorek

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 228